

Katholische Pfarrei Mariä Namen
August-Bebel-Straße 6
02708 Löbau

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der katholischen Pfarrei Mariä Namen Löbau
Am katholischen Friedhof, 02708 Löbau

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des katholischen Friedhofes in Löbau und seiner Bestattungseinrichtungen sowie weiterer Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistung kostenfrei an die Friedhofskasse zu entrichten.
2. Vor der Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Friedhofsträger.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall, aus Billigkeitsgründen, wegen persönlicher oder sachlicher Härte auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten
 - 1.1. Sargbestattungen
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 205,00 €
 - 1.2. Sargbestattungen
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 255,00 €

1.3. Sargbestattungen Doppelstellen (Ruhezeit 25 Jahre)	510,00 €
1.4. Sargbestattungen Gemeinschaftsanlage	400,00 €
1.5. Sargbestattung Wiesengrab (vereinfachte Pflege)	200,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1. Sargbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	255,00 €
2.2. Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	320,00 €
3. Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	
3.1. Urneneinzelstelle	255,00 €
3.2. Urnengemeinschaftsanlage	400,00 €
3.3. Wiesurnengrab (vereinfachte Pflege)	150,00 €
4. Die Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Grab und Jahr	12,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

1. Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von pro Jahr und Einzelgrab- bzw. Einzelurnenstelle erhoben.	30,00 €
2. Auf der Urnengemeinschaftsanlage wird eine FUG von erhoben.	30,00 €

III. Bestattungsgebühr

1. Verwaltungsgebühr	120,00 €
2. Besondere Gebühren Benutzung der Feierhalle und der Leichenkammer	105,00 €
Die Fremdleistungen für Totengräber werden 1:1 weiterberechnet:	
Fremdleistung Totengräber z.Zt.	
bei Erdbestattungen	400,00 €
evtl. Frostzuschlag	40,00 €
bei Urnenbestattung	170,00 €
evtl. Frostzuschlag	30,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

Für Umbettungen auf demselben Friedhof wird die Verwaltungsgebühr gemäß III. 1. zuzüglich 50 % erhoben, für Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen Friedhof, sowie für Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof die Verwaltungsgebühr gemäß III. 1.

Zuzüglich zu allen Umbettungen wird die Leistung des Totengräbers berechnet.

V. Genehmigungsgebühren

1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	25,00 €
---	---------

Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte
für Gewerbetreibende (befristet für 2 Jahre) 25,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Anbringung und Pflege Inschrift bei Gemeinschaftsanlagen
(Gravur Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr auf Platte oder Stele)

pro Zeichen 9,80 € brutto

2. Gebühr für 20 Jahre Grabpflege auf Gemeinschaftsanlagen
 - 2.1. Urnen- / Sarggemeinschaftsanlage 400,00 €
 - 2.2. Wiesenstelle (vereinfachte Pflege) 100,00 €

3. Stein für Wiesenstellen (vorgegebene Form, siehe Anlage) 500,00 €
zuzüglich der Kosten für Inschrift nach Abrechnung durch den Steinmetz

VII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Löbauer Stadtjournal.
3. Auszüge werden im Schaukasten auf dem Friedhof veröffentlicht.
4. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der katholischen Kirche aus.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung bedarf der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisher getroffenen Gebührenfestlegungen außer Kraft.

Beschlossen: Löbau, 03.12.2018
Der Kirchenrat der Katholischen Pfarrei Mariä Namen Löbau

Kirchenaufsichtlich genehmigt: Bischöfliches Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen
Dresden, 16.01.2019